



Hauptstraße 47
49824 Laar
Tel. 05947 / 999499
E-Mail: info@kita-vechtespatzen.de
Homepage: www.kita-vechtespatzen.de

Liebe Eltern!

Ihr Kind besucht bald unsere Kindertagesstätte Vechtespatzen. Wir geben den Kindern die Möglichkeit, vor dem Hintergrund ihrer eigenen familiären Lebenserfahrung und dem neuen bzw. anderen Lebensraum „Kindertagesstätte“ ihr „Kindsein“ mit seinen Bedürfnissen zu leben, ihre Erfahrungen zu erweitern, wachsen und reifen zu lassen. Das Erleben von Gemeinschaft in der Gruppe der Kindertagesstätte und das Gestalten von gemeinsamer Zeit mit Gleichaltrigen gehört zu diesen Erfahrungen und Möglichkeiten, die unsere Einrichtung bietet.

Die Aufgaben Kinder zu betreuen, sie in ihrer Entwicklung zu begleiten und einen sicheren Bildungsort zu gestalten sind nicht voneinander zu trennen und liegen zuerst in der Verantwortung der Eltern. Die KiTa-Arbeit ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Die Zusammenarbeit ist daher unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen und Vertrauen voraus. Unterstützend kann die pädagogische Arbeit auf der Grundlage ihrer Konzeption darin mitwirken.

Lesen Sie den Betreuungsvertrag in Ruhe durch. Geben Sie ihn unterschrieben und komplett in den nächsten Tagen wieder in der Kita ab, denn Sie bekommen eine Kopie des Vertrages.

Mit freundlichem Gruß

Heike Machnik, Leitung Kindertagesstätte Vechtespatzen



Hauptstraße 47
49824 Laar
Tel. 05947 / 999499
E-Mail: info@kita-vechtespatzen.de
Homepage: www.kita-vechtespatzen.de

Betreuungsvertrag (Krippe)

Aufnahme ab _____

Gewünschte Betreuungsform

- 1. Zeitschiene von 07.30 – 12.30 Uhr
- 2. Zeitschiene von 07.00 – 12.30 Uhr
- 3. Zeitschiene von 07.30 – 13.30 Uhr
- 4. Zeitschiene von 07.00 – 13.30 Uhr
- 5. Zeitschiene von 07.30 – 14.30 Uhr
- 6. Zeitschiene von 07.00 – 14.30 Uhr

Teilnahme am Mittagessen

Montag	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Dienstag	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Mittwoch	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Donnerstag	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Freitag	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Angaben zum Kind

Vorname _____ Nachname _____
Geburtsdatum _____ Geburtsort* _____
Anschrift _____
Nationalität* _____ Konfession* _____
Hausarzt* _____ Krankenkasse* _____
Allergien/Lebensmittelunverträglichkeiten _____

Dauermedikation _____
Etwaige Therapien oder Förderungen _____
Besonderheiten in der Entwicklung _____

Angaben zur Mutter

Vorname _____ Nachname _____
Geburtsname* _____
Geburtsdatum* _____ Nationalität* _____
Anschrift _____
Konfession* _____
Telefonnummer (privat) _____
(dienstlich) _____
(Handy) _____
E-Mail-Adresse _____
Beruf* _____
 berufstätig zurzeit nicht berufstätig
 Vollzeit Teilzeit
 vormittags nachmittags
Erziehungsberechtigt
 Ja Nein

Angaben zum Vater

Vorname _____ Nachname _____
Geburtsname* _____
Geburtsdatum* _____ Nationalität* _____
Anschrift _____
Konfession* _____
Telefonnummer (privat) _____
(dienstlich) _____
(Handy) _____
E-Mail-Adresse _____
Beruf* _____
 berufstätig zurzeit nicht berufstätig
 Vollzeit Teilzeit
 vormittags nachmittags
Erziehungsberechtigt
 Ja Nein

Name und Geburtstag der Geschwister*

*Angabe ist freiwillig

Personen, die ein Kind abholen, müssen in der Lage sein, das Wegerisiko zu tragen und sollten deshalb ein Mindestalter von 15 Jahren haben.

Das Kind wird abgeholt von _____
Telefonnummer Abholer _____

oder von _____
Telefonnummer Abholer _____

oder von _____
Telefonnummer Abholer _____

oder von _____
Telefonnummer Abholer _____

Das Kind wird abgeholt von _____
Telefonnummer Abholer _____

Wichtige Änderungen zu den vorgenannten Punkten werden der Einrichtung umgehend mitgeteilt

Ort, Datum

Unterschrift

Anlagen:

- Betreuungsvertrag
- Aufnahmebedingungen
- Einwilligungserklärung
- Merkblatt Masernschutzgesetz
- Merkblatt zum Infektionsschutz
- Datenschutzhinweise
- Infobogen für Krippenkinder
- Informationsblatt Elternbeiträge



Hauptstraße 47
49824 Laar
Tel. 05947 / 999499
E-Mail: info@kita-vechtespatzen.de
Homepage: www.kita-vechtespatzen.de

Einwilligungserklärung

Die Einwilligung ist freiwillig. Sie kann ohne Angaben von Gründen verweigert und für die Zukunft ebenfalls ohne Angaben von Gründen widerrufen werden.

Name/Vorname des Kindes _____
Geburtsdatum _____
Name/Vorname des/der Sorgeberechtigten _____

Ich erkläre mich/Wir erklären uns damit einverstanden, dass

- Fotos meines/unseres Kindes in Form von Collagen, Chroniken, (digitale) Bilderrahmen, Flyer oder Konzeptionen in der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden dürfen.
- Fotos meines/unseres Kindes anderen Eltern/Sorgeberechtigten in Form von Portfolios, Collagen oder Fotobüchern ausgehändigt werden.
- Fotos oder Videos meines/unseres Kindes zur Dokumentation, für Power-Point Präsentationen oder für Elterngespräche verwendet werden dürfen.

Ich bin/Wir sind darüber informiert worden, dass die Veröffentlichung von Bildern anderer Personen ohne deren Zustimmung Schadensersatzansprüche auslösen kann. Insbesondere die Veröffentlichung im Internet ist unzulässig. Jeder Bürger ist zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Fotos Dritter im Sinne des Datenschutzrechtes verpflichtet.

Des Weiteren erkläre ich mich/erklären wir uns damit einverstanden, dass

- mein/unser Kind an sämtlichen Veranstaltungen der KiTa wie z. B. Spaziergängen, Ausflügen, Laternenumzug oder Übernachtung im Rahmen des Abschiedsfestes teilnimmt.
- der Name meines/unseres Kindes mit Geburtsdatum, Anschrift und Telefonnummer in die Gruppenadressenliste der Kinder aufgenommen und an die Eltern der Kinder der Gruppe weitergegeben wird.

- mein/unser Kind im Rahmen der Jugendzahnpflege des Gesundheitsamtes des Landkreises Grafschaft Bentheim teilnimmt. Dies sind im Einzelnen Hinweise zur gesunden Ernährung, Aufklärungen über richtige Mundhygiene mit Putzübungen und zahnärztliche Untersuchungen.
- die pädagogischen Fachkräfte Zecken bei meinem/unserem Kind entfernen dürfen. Aus medizinischer Sicht ist das Entfernen von Zecken möglichst zeitnah zum Zeckenbiss sinnvoll. Sollte bei Ihrem Kind während der Betreuung in der KiTa eine Zecke entdeckt werden, wird diese durch das pädagogische Fachpersonal unmittelbar entfernt. Wurde eine Zecke entfernt, werden Sie bei der Abholung des Kindes hierüber informiert. Sollte nach dem Entfernen der Zecke eine Entzündung der Bissstelle, eine kreisrunde Entzündung am Körper oder allgemeines Krankheitsempfinden auftreten, stellen Sie bitte Ihr Kind dem Arzt vor. Die entfernte Zecke wird bei der Abholung des Kindes auf Wunsch und nach Möglichkeit übergeben, damit ggf. eine Nachuntersuchung auf Krankheitserreger erfolgen kann.
- mein/unser Kind im Rahmen des Frühförderangebots als Spielpartner mitspielen darf.

Im Laufe des KiTa-Jahres kann es zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Therapeuten und der Grundschule kommen. Ich erkläre mich/Wir erklären uns mit der Zusammenarbeit nachfolgender Institutionen einverstanden und entbinden die KiTa von der Schweigepflicht.

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Logopädie | <input type="checkbox"/> Ergotherapie |
| <input type="checkbox"/> Sprachförderung | <input type="checkbox"/> Frühförderung |
| <input type="checkbox"/> Gesundheitsamt | <input type="checkbox"/> Beratungsstellen |
| <input type="checkbox"/> Fachärzte | <input type="checkbox"/> Grundschule Laar |

Ort, Datum

Unterschrift



Hauptstraße 47
49824 Laar
Tel. 05947 / 999499
E-Mail: info@kita-vechtespatzen.de
Homepage: www.kita-vechtespatzen.de

Aufnahmebedingungen

Öffnungszeiten

Montag – Freitag	Zeitschiene 1	07.30 Uhr – 12.30 Uhr
	Zeitschiene 2	07.00 Uhr – 12.30 Uhr
	Zeitschiene 3	07.30 Uhr – 13.30 Uhr
	Zeitschiene 4	07.00 Uhr – 13.30 Uhr
	Zeitschiene 5	07.30 Uhr – 14.30 Uhr
	Zeitschiene 6	07.00 Uhr – 14.30 Uhr

Die Bringzeit ist bis spätestens 08.15 Uhr, die Abholzeit ab 12.15 Uhr. Ihr Kind sollte die KiTa regelmäßig besuchen. Kinder, die zum Mittagessen angemeldet sind, können ab 13.10 Uhr abgeholt werden.

Schließungstage

Es gibt feste Schließungstage in unserer KiTa, die Sie immer zu Beginn des neuen KiTa Jahres erfahren.

Krankheitsfälle und Fehlen von Kindern

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann die KiTa besucht, kann es andere Kinder, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwegeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen zuziehen. Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit dem anliegenden Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das neue Infektionsschutzgesetz vorsieht.

Muss ein Kind krankheitsbedingt zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir umgehend alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen. Fehlen kann ein Kind auch aus Gründen wie z. B. Urlaub, Kur usw. Auch hier bitten wir Sie, uns persönlich oder telefonisch darüber zu informieren.

Frühstück

Bitte geben Sie Ihrem Kind ein ausgewogenes Frühstück (keine Süßigkeiten) mit.

In der KiTa wird den Kindern während des Vormittags täglich frisches Obst und Gemüse, Tee, Milch und Wasser angeboten.

Beiträge für Kinder unter 3 Jahren

Die Elternbeiträge für Krippenkinder sind vom Familieneinkommen abhängig. Näheres können Sie dem Informationsblatt der Samtgemeinde Emlichheim entnehmen, das Ihnen direkt mit den erforderlichen Unterlagen von dort übersendet wird.

Alle erforderlichen Nachweise zur Festlegung Ihres KiTa-Beitrages müssen zu Beginn eines jeden KiTa-Jahres bei der Samtgemeindeverwaltung in Emlichheim, Zimmer 31, eingereicht werden.

Bei längerem Fehlen muss der Beitrag weitergezahlt werden. Dieses bezieht sich auch auf die Schließungen z. B. während der Ferienzeiten oder aufgrund ärztlicher Verordnung.

Kinder ab dem 3. Lebensjahr sind beitragsfrei.

An- und Abmeldung

Die ersten sechs Wochen gelten für Sie und uns als Probezeit. Nach dieser Zeit kann eine Abmeldung im Laufe eines KiTa-Jahres schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen. In der Zeit vom 1. Mai bis zum 31. Juli ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Im Falle eines Wegzugs aus der Wohnsitzgemeinde besteht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende – sowohl seitens der Eltern als auch seitens des Trägers.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Träger berechtigt ist, mit Vollendung des 3. Lebensjahres einen Gruppenwechsel von Krippen- in Regelgruppen vorzunehmen.

Fotos:

Es ist nicht gestattet, mit einem privaten Smartphone, Fotoapparat oder ähnliche Geräte Fotos in der KiTa zu machen.

Achtung!

Schmuck, Geld sowie spitze oder gefährliche Gegenstände gehören nicht in die KiTa. Für den Verlust oder Beschädigungen an Sachen haftet die KiTa nicht, auch nicht für mitgebrachtes Spielzeug. Spitze oder gefährliche Gegenstände dürfen nicht mit in die KiTa gebracht werden.

Eine von Ihnen unterschriebene Ausfertigung der Aufnahmebedingungen samt Anlagen ist vor Beginn des KiTa-Besuchs in der jeweiligen Gruppe oder im Büro der KiTa-Leitung abzugeben.

Mit meiner/unserer Unterschrift erkenne ich/erkennen wir die Aufnahmebedingungen der KiTa an.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt für Kindergemeinschaftseinrichtungen gemäß § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Allgemeine Hinweise

Das Masernschutzgesetz trat am 01.03.2020 in Kraft. Die Regelungen zur Nachweispflicht werden in erster Linie in § 20 Infektionsschutzgesetz (IfSG) aufgenommen und dort in den Absätzen 9 – 14. Zu den Zielgruppen gehören:

- Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne von § 33 IfSG, also u. a. Schulen und Kindertageseinrichtungen, betreut werden oder dort tätig sind,
- Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften für Asylsuchende und Flüchtlinge im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 4 IfSG untergebracht oder dort tätig sind,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den unterschiedlichen medizinischen Einrichtungen (§ 23 Absatz 3 Satz 1 IfSG).





Masernschutz – Möglichkeiten des Nachweises

Der Nachweis über einen altersentsprechenden Masernschutz gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz kann von den nachweispflichtigen Personen auf mehreren Wegen belegt werden:

- Impfausweis
- ärztliche Bescheinigung

Wer benötigt wie viele Masern-Impfungen?

Im Masernschutzgesetz ist vorgegeben, durch wie viele Impfungen ein altersgerechter Schutz vor Masern gegeben ist. Abhängig vom Lebensalter wird folgendes im Masernschutzgesetz gefordert:

Alter	Anzahl der erforderlichen dokumentierten Impfungen
Vor dem 1. Geburtstag	Kein Nachweis erforderlich
Ab dem 1. Geburtstag 	1 Impfung 
Ab dem 2. Geburtstag bis zum Erwachsenenalter (d.h. nach dem 31.12.1970 Geborene) 	2 Impfungen (insgesamt) 
Personen, die am oder vor dem 31.12.1970 geboren sind	Kein Nachweis erforderlich

Meldung an das Gesundheitsamt

Die o. g. Dokumentationshilfen können auch dazu genutzt werden, zu dokumentieren, dass der Nachweis nicht vorgelegt wurde, nicht eindeutig war oder erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist. Bei diesen Konstellationen ist die Leitung der Einrichtung verpflichtet, eine namentliche Meldung an das Gesundheitsamt abzusetzen. Für diese Meldung an das Gesundheitsamt kann die Dokumentationshilfe ebenfalls genutzt werden.

Ärztliche Bescheinigung

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

Für die o. g. Person wird bescheinigt, dass folgender altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

Befreiung von einer Masern-Impfung:

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

MERKBLATT ZUM INFEKTIONSSCHUTZ

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Kindertagesstätten befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren:

Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in die KiTa gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht:

ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
bakterielle Ruhr (Shigellose)	Krätze (Skabies)
Cholera	Masern
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Meningokokken-Infektionen
Diphtherie	Mumps
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Pest
Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien	Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes
infektiöser, d. h. von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren)	Typhus oder Paratyphus
Keuchhusten (Pertussis)	Windpocken (Varizellen)
	virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen:

Cholera-Bakterien	Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
Diphtherie-Bakterien	Shigellenruhr-Bakterien
EHEC-Bakterien	

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht:

ansteckungsfähige Lungentuberkulose	Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
bakterielle Ruhr (Shigellose)	Kinderlähmung (Poliomyelitis)
Cholera	Masern
Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird	Meningokokken-Infektionen
Diphtherie	Mumps
durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/ Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	Pest
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z. B. Ebola)	Typhus oder Paratyphus

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr Kinderarzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit.** Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z. B. Masern, Mumps oder Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Datenschutzhinweise

Aufgrund des Inkrafttretens der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) besteht die Verpflichtung, Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung einzuholen und die nachfolgenden Hinweise zu geben.

Name und Anschrift der verantwortlichen Stelle

Verantwortlich im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung und anderer nationaler Datenschutzgesetze der Mitgliedsstaaten sowie sonstiger datenschutzrechtlicher Bestimmungen ist:

Kindertagesstätte Vechtespatzen
Hauptstraße 47
49824 Laar
Tel. 0 59 47/99 94 99
E-Mail: info@kita-vechtespatzen.de
Homepage: www.kita-vechtespatzen.de

Datenschutzbeauftragte

Datenschutzbeauftragte ist die Leiterin der KiTa, Frau Heike Machnik. Frau Machnik ist unter den o. g. Kontaktdaten zu erreichen.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage ist Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO.

Beschreibung und Umfang der Datenverarbeitung

Um die Kinderbetreuung in der KiTa vollumfänglich zu gewährleisten, sind einige personenbezogene Daten zu erheben. Im Einzelnen sind dies folgende Daten:

- Vor- und Zuname des Kindes und der Eltern
- Geburtsdatum des Kindes
- Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Allergien, Medikamente, Therapien
- Besonderheiten des Kindes für die pädagogische Arbeit

Die Speicherung erfolgt in einer ausschließlich für die KiTa Vechtespatzen angelegten Datenbank. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

Zweck der Datenverarbeitung

Die Kinderbetreuung in der KiTa erfolgt bis zum Eintritt in die Schule. Während der pädagogischen Betreuung wird das Kind auf das spätere Schulleben vorbereitet. Hierfür werden die Entwicklungsschritte des Kindes für zu führende Elterngespräche und auch um den Übergang von der KiTa in die Schule optimal zu gestalten, dokumentiert. Um diesbezüglich einen ständigen Austausch zu gewährleisten, erfolgt die Datenerhebung und Datenverarbeitung.

Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widerrufen und der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

Der Widerruf ist zu richten an die Kindertagesstätte Vechtespatzen, Hauptstraße 47, 49824 Laar oder per E-Mail an info@kita-vechtespatzen.de.

Alle personenbezogenen Daten werden in diesem Fall mit dem Zugang der Widerrufserklärung gelöscht.

Hinweispflichten

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die im Rahmen des vorstehend genannten Zwecks erhobenen persönlichen Daten meiner Person unter Beachtung der DSGVO und der Datenschutzgesetze erhoben, verarbeitet und verwendet werden.

Ich bin zudem darauf hingewiesen worden, dass die Erhebung, Verarbeitung und Verwendung meiner Daten freiwillig erfolgt. Ferner, dass ich mein Einverständnis ohne für mich nachteilige Folgen verweigern bzw. jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann.

Einwilligung

Hiermit erkläre ich die Einwilligung, dass die KiTa Vechtespatzen die Daten erheben, verarbeiten und verwenden darf.

Ort, Datum

Unterschrift

Vor- und Zuname in Druckbuchstaben



Hauptstraße 47
49824 Laar
Tel. 05947 / 999499
E-Mail: info@kita-vechtespatzen.de
Homepage: www.kita-vechtespatzen.de

Infobogen für Krippenkinder

Die Angaben sind **freiwillig**. Sie dienen ausschließlich dazu, dass sich das pädagogische Personal im Vorfeld und in den ersten Wochen der Betreuung bestmöglich auf Ihr Kind vorbereiten kann.

Name/Vorname des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Name/Vorname des/der Sorgeberechtigten _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Wohnort _____

Name und Alter der Geschwister _____

Anlass und Motivation der Familie, Ihr Kind in die Krippe zu bringen

Hat Ihr Kind bereits Erfahrungen in der Fremdbetreuung (wann, bei wem und wie lange)?

Hat Ihr Kind bestimmte Rituale, z.B. beim Abschied nehmen?

Beim Essen:

Beim Wickeln:

Beim Einschlafen:

Welche Schlafgewohnheiten/Zeiten hat Ihr Kind?

Welche Essgewohnheiten/Zeiten hat Ihr Kind?

Hat Ihr Kind Übergangsobjekte z. B. Kuscheltier/Schnuller?

Gibt es wichtige Ereignisse von der Geburt bis heute, die für unsere Arbeit relevant sind?

Inwieweit kann sich Ihr Kind verbal mitteilen? Gibt es wichtige nonverbale Signale, die wir kennen müssen?

Was und wie isst und trinkt Ihr Kind (Flasche oder Tasse/isst mit Löffel/trinkt Milch, Kakao oder Tee in der Krippe)?

Gibt es Spielmaterial und Spielinhalte, die Ihr Kind gerne hat bzw. spielt?

Was kann Ihr Kind schon richtig gut? Wie weit ist es in der Entwicklung?

Hat Ihr Kind besondere Vorlieben oder Ängste?

Gibt es Wünsche, die Sie als Eltern an die Einrichtung/Erzieherin haben?

Wichtige Informationen zur Eingewöhnung von Krippenkindern

Um Ihrem Kind den Einstieg in den Krippenalltag zu erleichtern, arbeiten wir nach dem Berliner Eingewöhnungsmodell. Dabei spielt Ihre Unterstützung als vertraute und geliebte Bezugsperson/en eine große Rolle. Wichtig ist ein wertschätzendes konstruktives Miteinander von Eltern und Erzieherinnen zum Wohle des Kindes.

Die Eingewöhnung durch eine Bezugserzieherin kann je nach Bedarf und Reaktion des Kindes ca. 6 Tage bis 3 Wochen dauern. Ein erstes Kennenlernen des Kindes und der Bezugsperson findet beim Aufnahmegespräch im Gruppenraum statt.

- Nehmen Sie sich bitte genügend freie Zeit, damit Ihr Kind eine gute und sichere Bindung zur Bezugserzieherin aufbaut und sich so auf die neue Situation und die Gruppe einlassen kann.
- Bitte bringen Sie Ihr Kind während der Eingewöhnungszeit regelmäßig und vermeiden Sie längere Fehlzeiten; das verzögert den Eingewöhnungsprozess.
- Alle Schritte der Eingewöhnung werden von uns ganz individuell auf das Kind abgestimmt und mit Ihnen besprochen.
- Tageszeit, Dauer und Anwesenheit der Bezugsperson werden miteinander vereinbart.
- Verhalten Sie sich während der Eingewöhnungszeit eher passiv und zurückhaltend und seien Sie eine sichere Basis für Ihr Kind.
- Ein kurzer, für das Kind deutlich erkennbarer Abschied ist wichtig.
- Bitte tauschen Sie wichtige Informationen zur Befindlichkeit Ihres Kindes mit der Erzieherin aus.

Man unterscheidet vier Phasen beim Berliner Eingewöhnungsmodell:

1. Dreitägige Grundphase

Die Bezugsperson kommt drei Tage hintereinander für jeweils eine Stunde mit dem Kind in die Krippe und nimmt es danach wieder mit nach Hause.

2. Erster Trennungsversuch nach ca. drei Tagen

Die Bezugsperson verabschiedet sich nach kurzer vereinbarter Zeit erkennbar von dem Kind und verlässt die Gruppe, verbleibt aber in der Einrichtung.

3. Stabilisierungsphase

Lässt sich das Kind nach der Verabschiedung von der Bezugserzieherin trösten und findet ins Spiel, verbleibt es noch für ca. eine Stunde allein in der Gruppe. Die Bezugsperson bleibt währenddessen in der Einrichtung und nimmt das Kind danach wieder mit nach Hause. In den nächsten Tagen wird die Betreuungszeit langsam ausgeweitet. Dieses bedeutet eine kurze Eingewöhnungszeit von ca. sechs Tagen.

Falls sich das Kind nicht von der Bezugserzieherin beruhigen lässt, wird die Bezugsperson wieder in die Gruppe geholt und es wird nach ca. zwei bis drei Tagen ein erneuter Trennungsversuch unternommen. Dieses bedeutet eine längere Eingewöhnungszeit von ca. zwei bis drei Wochen.

4. Schlussphase

Die Bezugsperson hält sich nicht mehr in der KiTa auf, ist aber jederzeit telefonisch zu erreichen. Die Bezugserzieherin ist eine sichere Basis, kann das Kind trösten und das Kind kann sich in der Gruppe wohl fühlen.

Diese Dinge benötigt Ihr Kind in der Krippe:

- Windeln und Feuchttücher,
- Wundcreme und Puder bei Bedarf
- Wechselwäsche (der Jahreszeit entsprechend)
- Stoppersocken/Hausschuhe (keine Crocs!)
- Kleidung für den Spielplatz: Jacke, Regenhose, Stiefel
 - Im Winter: Schal und Handschuhe
 - Im Sommer: Sonnenhut oder Schirmmütze
(Sonnencreme)
- Getränkeangebot der Krippe: Wasser, Milch und Kakao
- Bei Bedarf eine Trinkflasche
- Gläschen, Brot, Obst, Joghurt, Flaschennahrung (Pulver dosiert in der Flasche)
- Schnuller/Kuscheltier/ Schlafsack bei Bedarf
- „Ich-Buch“ für das Kind zum Anschauen in der KiTa mit Fotos von Zuhause, der Familie, des Wohnhauses, des Haustieres etc.

Bitte alle Dinge mit Namen versehen!

KiTa-Jahr
2022/2023

Informationsblatt Elternbeiträge für die **Kindertagesstätte „Vechtespatzen“ in Laar**

Nach dem Niedersächsischen Kindertagesstättengesetz haben Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, ab dem 1. August 2018 bis zu ihrer Einschulung Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch auf Beitragsfreiheit besteht für eine Betreuungszeit von höchstens acht Stunden täglich. Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit über acht Stunden täglich werden Elternbeiträge erhoben. Gleiches gilt für die Kosten der Verpflegung.

Beitragsregelung ab Vollendung des dritten Lebensjahres

Grundsätzlich gilt die Beitragsfreiheit bis maximal acht Betreuungsstunden. Die Kindertagesstätte bietet folgende Betreuungszeiten an:

1. Zeitschiene 7.30 – 12.30 Uhr	2. Zeitschiene 7.00 – 12.30 Uhr	3. Zeitschiene 7.30 – 13.30 Uhr	4. Zeitschiene 7.00 – 13.30 Uhr	5. Zeitschiene 7.30 – 14.30 Uhr	6. Zeitschiene 7.00 – 14.30 Uhr
--	--	--	--	--	--

Beitragsregelung bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Bis zum Monat vor Vollendung des dritten Lebensjahres besteht weiterhin Beitragspflicht. Der monatliche Grundbeitrag richtet sich nach der Betreuungszeit. Die Anmeldungen für die Zeitschienen haben verbindlich für ein halbes Jahr zu erfolgen.

Regelgruppen (altersübergreifend)

Stufe	Jahreseinkünfte	Beitrag 1. Zeitschiene 7.30 – 12.30	Beitrag 2. Zeitschiene 7.00 – 12.30	Beitrag 3. Zeitschiene 7.30 – 13.30	Beitrag 4. Zeitschiene 7.00 – 13.30	Beitrag 5. Zeitschiene 7.30 – 14.30	Beitrag 6. Zeitschiene 7.00 – 14.30
1	bis 25.000 €	83 €	87 €	90 €	92 €	95 €	98 €
2	bis 30.000 €	90 €	94 €	98 €	102 €	106 €	110 €
3	bis 35.000 €	99 €	104 €	109 €	114 €	119 €	124 €
4	bis 40.000 €	131 €	136 €	141 €	153 €	165 €	176 €
5	bis 45.000 €	143 €	149 €	154 €	167 €	180 €	193 €
6	bis 50.000 €	153 €	159 €	165 €	178 €	192 €	206 €
7	bis 55.000 €	166 €	173 €	179 €	194 €	209 €	224 €
8	bis 60.000 €	175 €	182 €	189 €	204 €	220 €	236 €
9	bis 65.000 €	190 €	198 €	205 €	222 €	239 €	256 €
10	bis 70.000 €	208 €	216 €	224 €	242 €	261 €	280 €
11	über 70.000 €	228 €	237 €	246 €	266 €	287 €	308 €

Krippengruppen

Stufe	Jahreseinkünfte	Beitrag 1. Zeitschiene 7.30 – 12.30	Beitrag 2. Zeitschiene 7.00 – 12.30	Beitrag 3. Zeitschiene 7.30 – 13.30	Beitrag 4. Zeitschiene 7.00 – 13.30	Beitrag 5. Zeitschiene 7.30 – 14.30	Beitrag 6. Zeitschiene 7.00 – 14.30
1	bis 25.000 €	107 €	113 €	118 €	120 €	123 €	126 €
2	bis 30.000 €	117 €	125 €	132 €	135 €	138 €	141 €
3	bis 35.000 €	128 €	136 €	143 €	149 €	155 €	161 €
4	bis 40.000 €	137 €	148 €	158 €	176 €	194 €	212 €
5	bis 45.000 €	148 €	159 €	169 €	187 €	206 €	225 €
6	bis 50.000 €	158 €	171 €	184 €	208 €	219 €	237 €
7	bis 55.000 €	170 €	183 €	196 €	214 €	233 €	252 €
8	bis 60.000 €	179 €	196 €	212 €	228 €	245 €	262 €
9	über 60.000 €	192 €	208 €	224 €	243 €	262 €	281 €

Mittagessen

Es besteht die Möglichkeit, in der Kindertagesstätte ein Mittagessen zum Preise von 4,00 € pro Portion (2,00 € für Krippenkinder) einzunehmen. Diese Kosten sind auch für beitragsfreie Kinder zu zahlen. Ferner sind die Kosten für die Mittagsverpflegung von der Geschwisterermäßigung ausgenommen. Kinder bzw. deren Eltern, die leistungsberechtigt nach dem **SGB II** sind oder **Sozialhilfe** nach dem SGB XII oder nach **§§ 2 und 3 AsylBLG** oder **Wohngeld** oder den **Kinderzuschlag** (KiZ) nach dem BGG erhalten, erhalten das Mittagessen kostenlos. Die Anmeldungen für das Mittagessen haben verbindlich für ein halbes Jahr zu erfolgen.

Geschwisterermäßigung

Beitragsfreie Kinder (ab Vollendung 3. Lebensjahr) werden hinsichtlich der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Besuchen zwei beitragspflichtige Kinder (unter 3 Jahre) einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich der Beitrag für das Geschwisterkind um 50 %. Sind der Höhe nach für diese beiden Kinder unterschiedliche Beiträge zu zahlen, so gilt die Ermäßigung für den jeweils günstigeren zu zahlenden Beitrag. Jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

Beitragsberechnung

Der Beitrag wird grundsätzlich nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt. Durch die Abgabe einer Erklärung zur Höhe des Einkommens ist eine abweichende Festsetzung des Beitrages entsprechend der jeweiligen Einkommensstufe möglich. Diese Festsetzungen trifft die Samtgemeindeverwaltung (Hauptamt, Zimmer 31 im Rathaus).

Die Beiträge sind jeweils am 15. eines jeden Monats fällig und werden nach Zustimmung der Zahlungspflichtigen abgebucht.

Es besteht die Möglichkeit, ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) im Internet unter www.emlichheim.de (Rat & Verwaltung/Formulare) auszufüllen. Dieses ist der Samtgemeindekasse im Original vorzulegen. Der erste Monatsbeitrag ist unabhängig vom Beginn des Kindergartenjahres für den Monat August zu zahlen. Auch für den Monat Juli ist der festgesetzte Beitrag voll zu entrichten, so dass letztlich der Beitrag für 12 Monate jährlich zu zahlen ist.

Basis für die Beitragsfestsetzung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte gemäß § 2 Absatz 3 Einkommensteuergesetz. Diese sind:

- ◆ Einkünfte aus selbständiger bzw. nichtselbständiger Arbeit

- ◆ Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- ◆ Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- ◆ Einkünfte aus Kapitalvermögen
- ◆ Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- ◆ sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz (z. B. Rentenleistungen)

Hinzuzurechnen sind Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung sowie sogenannte Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld etc.). Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 € monatlich und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.

Maßgebend für das Kindergartenjahr 2022/2023 (01.08.2022 – 31.07.2023) ist das Einkommen des Kalenderjahres 2020. Bei nachweislich wesentlichen Einkommensänderungen (Änderungen von mehr als 10 %) ist zudem das aktuelle Einkommen zugrunde zu legen. Einkommensänderungen bedeuten sowohl Einkommensminderungen als auch Einkommenszuwächse durch z. B. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Laufe eines Kindergartenjahres. Sinnvoll ist es, den **kompletten Einkommensteuerbescheid** aus dem Jahr 2020 vorzulegen. Da hier unter Umständen nicht alle Einkünfte enthalten sind (z. B. geringfügige Beschäftigung, Wohngeld), sind ggf. gesonderte Nachweise erforderlich. In jedem Fall sollte der **Elterngeldbescheid** mit eingereicht werden.

Beitragsübernahme

Sorgeberechtigte, die den Elternbeitrag nicht zahlen können, können beim Landkreis Graftschaft Bentheim, van-Deldenstraße 1 – 7, 48529 Nordhorn (Frau Gisela Haack, Tel. 05921/96-3808, E-Mail gisela.haack@grafschaft.de) einen Antrag auf Übernahme des Elternbeitrages stellen. Auf Antrag sind außerdem in Härtefällen Einzelentscheidungen möglich.

